Verfügung für das Kreisbauamt

39 II mit Anl. 1-17

Gemeinde Nordstetten

Landkreis Horb

201-3005.2

Genehmigt:

Horb am Neckar, den 11. SEP. 1969

Landratsamt

Südl. Teil
1. Entscheidung
v. 11.9.69

Satzung

über den Bebauungsplan Hohbus - Horber Steige - Schelmenwasen

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8–10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 15.Okt.1968 den Bebauungsplan für das Gebiet Hohbus-Horber Steige-Schelmenwasen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan (§ 2 Ziff. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1) Übersichtsplan M 1:5000
2) Begründung
3) Straßen- und Baulinienplan (Lageplan vom 6.10.1967, M 1 : 500)
4) ~~Gestaltungsplan~~
5) Straßenlängs- und querschnitte Längsschnitt Straße A - Straße Y
   Regelquerschnitt dito
6) Bebauungsvorschriften
7) Eigentümerverzeichnis

Nr. 612/212 Satzung über die Aufstellung ...
Richard Boorberg Verlag 116

Ferti

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordstetten, den 15. Okt. 1968

Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am .....

vom ..... in .....
genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurden am .....

bzw. in der Zeit vom ..... bis .....

durch ..... öffentlich bekanntgemacht [1]).

Der Bebauungsplan ist damit am .....
in Kraft getreten [2]).

....., den .....

.....
(Unterschrift)

[1]) Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

[2]) Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.